

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 1525.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten März 1834., betreffend den Intelligenz-Insertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden.

Da nach dem gemeinschaftlichen Berichte des Staatsministers, Grafen von Lottum und des General-Postmeisters Zweifel entstanden sind, ob die Berechtigte des für Rechnung des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses verwalteten Intelligenzblatt-Instituts sich auf die Provinz Sachsen erstrecken, so beseitige Ich diese Zweifel dahin, daß der Intelligenz-Insertionszwang für die gedachte Provinz gilt, und überall eintritt, wenn nach Meiner Verordnung vom 25ten März 1811. §. 10. die Einrichtung eines Intelligenzblatts für nöthig gehalten wird. Ich genehmige dabei die mildernden Verfügungen, welche die Verwaltung des Intelligenzwesens in Beziehung auf den Insertionszwang erlassen hat, und nach den Umständen noch eintreten läßt.

Berlin, den 18ten März 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister, Grafen von Lottum und an den
General-Postmeister von Nagler.

(No. 1526.) Erklärung vom 17ten Mai 1834., wegen eines Abkommens zwischen der Königlich-Preussischen und Königlich-Bayerischen Regierung, die Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betreffend.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Königlich-Bayerischen Regierung übereingekommen ist, zur Erleichterung und Sicherung der Rechtspflege das Verfahren bei Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden zweckgemäß festzustellen; erklärt das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

Artikel 1.

Was die Beförderungsmittel der beiderseitigen gerichtlichen Korrespondenz anbelangt, so verbleibt es für die Rheinprovinzen beider Staaten vor der Hand bei den betreffenden Bestimmungen der in dieser Beziehung unterm 4. Oktober 1819. getroffenen Uebereinkunft.

Jahrgang 1834. (No. 1525—1526.)

N

Für